

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870**

42 (18.2.1870)

# Beilage zu Nr. 42 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. Februar 1870.

## Deutschland.

**München, 15. Febr. (Sch. M.)** Fürst Hohenlohe hatte gestern Abend eine fast zwei Stunden dauernde Unterredung mit dem König, über deren Ergebnis bis zur Stunde aber noch nichts verlautet. — Großes Aufsehen, namentlich in den Kreisen der patriotischen Partei, erregt die Stelle in der Thronrede des Königs von Preußen zur Eröffnung des norddeutschen Reichstags, daß es bei dem, was bisher für Herstellung und Erhaltung der nationalen Verbindung zwischen dem Süden und dem Norden geschehen, nicht sein Bewenden haben, sondern daß darauf Bedacht genommen werden solle, ein Mehreres zu erreichen. Für die Patrioten war es Hauptargument zur Stütze ihres hyperpartikularistischen Programms, Preußen wolle ja selber nicht weiter gehen, als es bisher gegangen. Und nun spricht König Wilhelm in diesem Augenblick, da in Bayern und Württemberg das Jünglein in der Waage schwankt, im Bewußtsein seiner Einigkeit mit seinen fürstlichen Verbündeten, so entscheidende Worte, von denen nur zu wünschen wäre, daß sie um ein paar Wochen früher hätten gesprochen werden können.

**Berlin, 15. Febr.** Die „N. Pr. Ztg.“ schreibt: Die bedingte Befreiung vom Militärdienste, welche bisher den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bezw. den katholischen Priesteramts-Kandidaten zugestanden war, hat bekanntlich mit Beginn dieses Jahres ihr Ende erreicht, besteht also nicht mehr für diejenigen, deren Militärpflicht mit dem 1. Januar 1870 begonnen hat oder später beginnt. Nun findet sich in dem Schema de ecclesia Christi, welches dem römischen Konzil zur Berathung vorgelegt ist, im 15. Kapitel der Satz: „Ja, man hat sich nicht geschämt, selbst diejenigen, welche sich dem Dienste des Herrn widmen, von ihrem heiligen Berufe gewaltsam wegzureißen und dem höchst unbilligen Gesetze der weltlichen Militärpflicht zu unterwerfen.“ Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob im Falle der Annahme und Promulgation dieses Satzes damit auch das im Norddeutschen Bunde gesetzlich feststehende Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in seiner Anwendung auf die katholischen Theologen verurtheilt und die Befreiung derselben vom Militärdienste als zu denjenigen Rechten der Kirche gehörig erklärt sein würde, die „durch menschliche Gesetze nicht aufgehoben werden können.“ Die statistische Zentralkommission soll unmittelbar nach dem Schluß der Sitzungen der statistischen Zollvereins-Kommission einberufen werden.

Wie aus Bremen berichtet wird, hat die Generalversammlung der Bremer Bank einstimmig den Antrag genehmigt, daß neben den Goldnoten auch Noten auf Silberwährung (Courantthaler) lautend bis zur Höhe von 2 Millionen Thaler ausgegeben werden dürfen.

## Vermischte Nachrichten.

Ein Erdbeben, das kürzlich die Marken heimuchte, hatte, wie jetzt ermittelt ist, Ancona zum Mittelpunkt. Der Schaden, den der Erdstoß anrichtete, ist ein größerer, als man anfänglich glaubte. Sorgfältigere Untersuchungen zeigen, daß in Ancona fast kein größeres Haus oder Pallast ist, die nicht Schaden gelitten hätten. Der Pallast des dortigen Appellhofs hat einen Sprung, in welchen man die Faust

hineinstecken kann und der vom Dach bis zum Boden geht. Von der Kirche delle Grazie flüchte der obere Theil des Glockenthurms zusammen und in der Kirche zu Gallignano ein Theil des Dachs.

\* Die Kosten englischer Parlamentswahlen. Einem offiziellen Ausweis zufolge betragen die legalen Kosten der letzten Parlamentswahlen zusammen 1,382,252 Pfd. Sterling, doch sind die Grafschaft Anglesy und die Wahlkreise Heston und Driford in diesem Ausweise nicht einbezogen. Wohlverstanden, es sind dies nur die Ausgaben, wie die Kandidaten sie zu Papier gegeben haben und vor dem Gesetze verteidigen zu können glauben. Wie viel zu gesetzlichen Bestechungs- oder Einschüchterungszwecken verausgabt worden ist, das weiß der liebe Himmel.

## Badische Chronik.

### Noch ein Wort über Armengesetzgebung.

Mit der Armengesetz-Vorlage wird, falls dieselbe die Genehmigung der Stände findet, das badische Armenwesen in eine ganz neue Phase treten, deren Charakter durch das Stiftungsgesetz angedeutet ist. Es ist die Zentralisation der gesammten öffentlichen Armenpflege nach bestimmten Grundgedanken, welche der Entwurf in Aussicht nimmt.

Zwei Punkte sind es, in Betreff deren die Meinungen über die beste Form der Armengesetzgebung vorzugsweise auseinandergehen und ihren Ausdruck in den verschiedenen gesetzgeberischen Arbeiten finden: die Frage, ob die Armenunterstützung als ein Recht der zu Unterstützenden aufzufassen sei, und die weitere, ob öffentliche oder ob private Armenpflege als das geeignetste betrachtet werden müsse. Wie man sieht, stehen auch diese beiden Punkte in einem sehr engen Zusammenhange; denn wenn man ein Recht auf Unterstützung nicht anerkennt, so fällt hiermit der Hauptgrund für den öffentlichen Charakter der Armenpflege hinweg, und dieselbe müßte grundsätzlich der privaten Barmherzigkeit anheimgegeben werden. Für den Staat, bzw. die Gemeinde, bleibt dann lediglich die Aufgabe, Sorge dafür zu tragen, daß das Armenwesen nicht in seiner Gesamtheit oder in bestimmten, mit ihm verknüpften Erscheinungen einen für das Gemeinwohl schädlichen Charakter annehme. — Der badische Gesetzentwurf drückt sich in beiden Hinsichten sehr deutlich aus. Er spricht den Unterstützungsbedürftigen das Recht auf Unterstützung in bestimmter Weise ab, und erklärt die öffentliche Fürsorge für eine nur subsidiarische, d. h. also für eine solche, welche erst insoweit einzutreten habe, als die private Wohlthätigkeitsübung nicht ausreicht.

Hiermit steht der badische Entwurf ungefähr in der Mitte zwischen der französischen und der englischen Armengesetzgebung. Die französische hält nicht nur das Prinzip fest, nach welchem lediglich Kinder und Irre einer obligatorischen öffentlichen Armenpflege anheimzufallen und letztere im Uebrigen eine rein freiwillige sein sollte, sondern in den betr. Einrichtungen ist dieses Prinzip auch ziemlich vollständig zur Durchführung gelangt; Alles, was, abgesehen von jenen beiden Kategorien, geschieht, trägt den Charakter diskretionärer (wenn auch z. Th. administrativ geregelter) Verfügung, und man hat sich nicht begnügt, den Gemeinden keine Vorschriften

über die Art zu machen, wie sie ihre freiwilligen Beiträge aufbringen wollen, vielmehr ihnen ausdrücklich verboten, dies durch Gemeindesteuern zu thun. Die englische hingegen erkennt ein unbedingtes Recht der Armen auf Unterstützung an, und zieht aus diesem Grundsatz in solchem Maß die Konsequenzen, daß die mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Personen für Todesfälle aus Mangel, bei welchen ihnen eine Verschuldung nachgewiesen werden kann, mit Zuchthausstrafe bedroht werden; die Mittel zur öffentlichen Armenpflege werden, und zwar nahezu ausschließlich, durch eine Steuer auf den Grund und Boden aufgebracht. In beiden Ländern entspricht übrigens die befolgte Richtung nicht etwa Gelegenheitsgrundsätzen, sondern ist mit der Geschichte und der ganzen sozialen Entwicklung eng verflochten. (S. die trefflichen Ausführungen von M. Bloch und Meyer in dem Emminghaus'schen Sammelwerk über Armengesetzgebung.)

So verkehrt es nun gewiß wäre, wollte man den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens in England und in Frankreich aus dieser Verschiedenheit des gesetzgeberischen Standpunktes herleiten; so unterliegt es doch auf der andern Seite wohl keinem Zweifel, daß es an sehr erheblichen Einwirkungen des für die Armenpflege beobachteten jeweiligen Verfahrens nicht gefehlt hat. Dies um so mehr, als naturgemäß auch andere Seiten der Sozialgesetzgebung, z. B. das Heimath- und Niederlassungsrecht, ihre Einflüsse üben oder geübt haben; und zwar ist offenbar der hieraus entspringende Nachtheil lediglich auf Seiten der englischen Verhältnisse, indem es nur hier vorkommen konnte, daß der eine Zwang sich durch den anderen potenzirt; während, wo von Haus aus ein Zwang nicht vorliegt, ein nachtheiliger Einfluß durch sonstige gesetzgeberische Vorschriften kaum möglich ist. Wollte man nun freilich englisches und französisches Armenwesen neben einander stellen und beider Zustand im Allgemeinen mit einander vergleichen, um dann hieraus wenigstens gewisse Schlüsse über die gute oder verderbliche Wirksamkeit der verschiedenen Einrichtungen zu ziehen, so wäre dies wiederum nicht möglich, aus dem einfachen Grunde, weil wir von der Gesamtheit der Armenverhältnisse nicht einmal aus England, geschweige denn aus Frankreich ein klares Bild haben. Folgende beiden Sätze aber lassen sich als erwiesen hinstellen: in Frankreich hat sich die freiwillige Armenpflege keineswegs als unfähig erwiesen, ihre Aufgabe zu erfüllen, die dortigen Zustände sind durchaus nicht der Art, daß eine Aenderung nothwendig erschiene, vielmehr läßt sich bei gewissen Punkten eine merkliche Besserung und demnach ein bleibender Erfolg nachweisen, und vor Allem muß die erfreuliche Thatsache hervorgehoben werden, daß die Quelle der freiwilligen Wohlthätigkeit fortwährend in überaus reicher Weise fließt; in England hat umgekehrt die zwangsweise Armenpflege sich als durchaus unfähig erwiesen, die Armuth zu bewältigen, ihre Quellen zu verstopfen. Die Zustände an sich sind vielleicht verhältnißmäßig hier nicht schlimmer wie dort, aber während erwiesenermaßen die Freiwilligkeit ganz gute Dienste leistet, kann ebenso erwiesenermaßen der Zwang eine gründliche Besserung nicht herbeiführen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Ladungsverfügungen.

3.170. Nr. 704. Offenburg. Die Ehefrau des Färbers Eduard Basler von Haslach, Pauline, geb. Hansjakob, hat in einer dahier eingereichten Klage vorgetragen: Ihr Ehemann habe sich am 9. Oktober v. J. von seinem Wohnorte entfernt, ohne bisher von seinem Aufenthalts Nachrich zu geben; in Folge dessen liege sein Geschäft darnieder und hierdurch sei der Nahrungsmangel und das Beibringen der Klägerin gefährdet; sie stelle daher das Gesuch, sie möge für berechtigt erklärt werden, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.

Es wird nun Tagesfahrt zur Verhandlung der Vermögensabsonderungs-Klage in öffentlicher Gerichts-sitzung anberufen auf

Mittwoch den 6. April d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
und hierzu der an unbekanntem Orte abwesende Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen, daß, wenn er den Klagenanspruch bestritten will, er unverweilt einen Anwalt aufzustellen und durch diesen in der angeordneten Tagesfahrt sich vertreten zu lassen habe, widrigenfalls die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen und er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Ferner wird hiemit den Gläubigern von der Tagesfahrt Kenntniß gegeben.

Offenburg, den 11. Februar 1870.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Faller.

Gruber.

### Öffentliche Aufforderungen.

3.156. Nr. 1990. Laß. Den Söhnen der zu Anfang des vorigen Jahrzehntes mit Tod abgegangenen G. Berlin's Eheleute von Laß fielen aus deren Nachlaß eigentümlich folgende, auf Laßer Gemarlung gelegene Liegenschaften zu, und zwar

1. dem Postkallmeister August Gberlin:  
1) Tr. 1, Nr. 217. 105 Ruthen 41 Fuß am Sonnenplatz; ein dreistöckiges Wohnhaus mit Kellern, Anbau, Saalbau, Waschk- und Backhaus, Scheuer, Stallung, Schopf, Holzremise, Hof und

Zugehör, sammt der Realwirthschaftsgerechtigkeit zur Sonne.

- 2) Tr. 1, Nr. 215. 15 Ruthen 30 Fuß an der Marktstraße; ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Holzremise.
- 3) Tr. 17, Nr. 17. 105 Ruthen 81 Fuß Acker im Hasenmattfeld.
- 4) Tr. 28, Nr. 219. 205 Ruthen 39 Fuß Acker im obern Hagendorn.
- 5) Tr. 7, Nr. 28. 211 Ruthen 5 Fuß Acker im Gultenfeld.

II. dem Großh. Oberpostath a. D. Johann Gberlin:

- 1) Tr. 11, Nr. 30. 31. 670 Ruthen 13 Fuß Acker in der Krummhölde.
- 2) Tr. 17, Nr. 17. 105 Ruthen 81 Fuß Acker im Hasenmattfeld.
- 3) Tr. 5, Nr. 28. 169 Ruthen 8 Fuß Acker im Schablobn.
- 4) Tr. 11, Nr. 1. 955 Ruthen 40 Fuß Wiesen und Weg in der Erntesalml.

III. dem Rentner Ferdinand Gberlin:  
Tr. 7, Nr. 29, 30. 281 Ruthen 13 Fuß Acker im Gultenfeld.

Diese Eigentumsübergänge sind in dem Grundbuche der Gemeinde Laß noch nicht eingetragen und da die Eintragung beantragt wird, weil dort die genannten Liegenschaften auf die Namen der Erblasser der dormaligen Eigenthümer nicht eingetragen sind, so ergeht auf Antrag an alle diejenigen, welche daran dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben oder zu haben glauben, die Aufforderung, solche

binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, in dem dießelben sonst den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt werden.

Laß, den 12. Februar 1870.  
Großh. Amtsgericht.  
Walden.

3.113. Nr. 828. Borberg. Auf Antrag der Mathias Herms Wittwe, Margaretha, geborne König, in Schweigern werden alle diejenigen, welche an nachbenannten, auf Gemarlung Schweigern, Bobsstadt und Dainbach gelegenen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, ansonst sie der Auffordernden gegenüber für erloschen würden erklärt werden.

### Liegenschaften auf Gemarlung Schweigern:

- 1) Lgbb. Nr. 3446. 94 Ruthen Acker in der unteren Au, neben Elisabeth Staps, lebig, und David Appel jg.
- 2) Lgbb. Nr. 3524. 58 Ruthen Acker in der unteren Au, neben Georg Göpinger und David König.
- 3) Lgbb. Nr. 2903 u. 2904. 87 Ruthen Acker im alten Keller, neben David König und Georg Sohns, Seiler.
- 4) Lgbb. Nr. 3843. 39 Ruthen Acker in der Stutze, neben David König und Daniel Kiegl.
- 5) Lgbb. Nr. 3246. 90 Ruthen Acker in Neugeheut, neben Adam Frank und David Kiegl.
- 6) Lgbb. Nr. 1817 u. 18. 1 Viertel 66 Ruthen Acker gegen Wergentheim, neben Sebast. Hegelstein und Weg.
- 7) Lgbb. Nr. 1702. 44 Ruthen Acker im Baiterischen Grünblein, neben David König und Michael Staps.
- 8) Lgbb. Nr. 1518. 49 Ruthen Acker gegen Wergentheim, neben Georg Staps und Joh. Michael Appel.
- 9) Lgbb. Nr. 1887. 91 Ruthen Acker im Frieß, neben Friedrich Martin und Weg.
- 10) Lgbb. Nr. 1782. 1 Viertel Acker im Steinbusch, neben Johann Frank und Michael Appel jg.
- 11) Lgbb. Nr. 1288. 55 Ruthen Acker in der Geis, neben Adam König und Adam Geisler.
- 12) Lgbb. Nr. 4148. 75 Ruthen Acker im Brühllein, neben Adam König und David Schnabel.
- 13) Lgbb. Nr. 5262. 38 Ruthen Acker in der obern Au, neben selbst und Accior Scherer.
- 14) Lgbb. Nr. 6121. 91 Ruthen Acker in der Brodbecke, neben Adam König und Michael Albrecht.
- 15) Lgbb. Nr. 722. 1 Viertel 30 Ruthen Acker im Storch, neben Georg Heun und Franz Heun.
- 16) Lgbb. Nr. 4914. 1 Viertel 20 Ruthen Acker im Berroth, neben Andreas Heun und Adam Illmerich.
- 17) Lgbb. Nr. 904 u. 5. 82 Ruthen Acker im Reistein, neben den Weinbergen und Anna Maria König.
- 18) Lgbb. Nr. 4999. 55 Ruthen Acker im Krugberg, neben Adam Reinfurth und Heinrich Ehrly.
- 19) Lgbb. Nr. 3283. 44 Ruthen im Schmidtsberg, neben Georg Behringer und Katharine König.
- 20) Lgbb. Nr. 3247. 65 Ruthen Acker im Schmidtsberg, neben Johann Thoma jg. und Straß.

21) Lgbb. Nr. 480. 57 Ruthen Wiesen im großen Dilschich, neben Georg Kurz und Johann Frank's Kinder.

- 22) Lgbb. Nr. 423. 61 Ruthen Wiesen alda, neben David Kiegl und selbst.
- 23) Lgbb. Nr. 1692. 57 Ruthen Wiesen gegen Wingenstätt, neben Peter Börner und Bach.
- 24) Lgbb. Nr. 2006. 29 Ruthen Garten im Kennig, neben Katharine König und Andreas Heun.
- 25) Lgbb. Nr. 4127. 28 Ruthen Acker im Brühllein, neben Aufhäuser und selbst.
- 26) Lgbb. Nr. 787. 33 Ruthen Weinberg im Schindler, neben Heinrich Scherer und Aufhäuser.
- 27) Lgbb. Nr. 1536. 82 Ruthen Weinberg in der Brodbecke, neben Adam König und Sebastian Wedel.
- 28) Lgbb. Nr. 566. 84 Ruthen Weinberg im Reistein, neben Adam Heun und Georg Zeier.
- 29) Lgbb. Nr. 1988. 11 Ruthen Garten im Kennig, neben Michael Heun und Andreas Adelman.

### Liegenschaften auf Gemarlung Bobsstadt.

- 30) Lgbb. Nr. 2109. 31 Ruthen Wald im Breitenloh, neben Wendel Frank und Christof Staps.
- 31) 1 Viertel Acker im Thal, neben Georg Bauer und Johann Appel.
- 32) Lgbb. Nr. 19. 52 Ruthen Wald im Breitenloh, neben Martin Scherer und Gottfried Streibberger.
- 33) Lgbb. Nr. 1849. 19 Ruthen Wald im Fächjengründlein, neben Michael Rddel und Andr. Appel.
- 34) Lgbb. Nr. 44. 28 Ruthen Wald im Wilhelmshöhllein, neben Martin Seyfried und W. König.
- 35) Lgbb. Nr. 2418. 90 Ruthen Wald im Breitenloh, neben Georg Scherer und Martin Heun.
- 36) Lgbb. Nr. 2113. 85 Ruthen Wald im tiefen Stöckig, neben Philipp Wollert und selbst.

### Liegenschaften auf Gemarlung Dainbach.

37) 76 Ruthen Wald im Vogelsgrang, neben Aufhäuser und Andreas Jakob Hofl Witt. Borberg, den 4. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

3.155. Nr. 1774. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 23. November v. J. Nr. 12,472, in Nr. 285 dieses Blattes Rechte und Ansprüche dort bezeichneten Art an die erwähnten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche gegenüber den jetzigen Besitzern: Cervas, Fridolin

Maria Anna, Magdalena Meyer von Wafemweiser, Kinder des Georg Meyer von da, Franz Xaver, Wilhelm, Kinder des Michael Meyer von da, Marie, Heinrich, Stefanie, Magdalena Meyer, Kinder des Xaver Meyer von da, als erlöschten erklärt.  
Freitag, den 10. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M o r s.

3.186. Nr. 1827. R a s t a t t.  
Bitte des Erhard Krauß von Stollhofen um öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter beiz.  
W e i l h e i m.

Nach Ansicht der §§ 684, 689 R.O. wird erkannt:  
Das für die mit diesseitiger Verfügung vom 26. November v. J., Nr. 14,280, aufgeführten Personen im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger die leibrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte auf die in der gedachten Verfügung beschriebene Liegenschaft verloren gehen.  
Rastatt, den 9. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a a g.

3.160. Nr. 1606. R a d o l f s j e l l. Gegen Küfer Gustav Menzer von Gaienhofen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Freitag den 4. März d. J.,  
Vormittags 8 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Radolfszell, den 12. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i ß.

3.187. N. O. Nr. 3493. P f o r z h e i m. Gegen Buchdruckereibesitzer August Schwarz hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Montag den 21. März,  
Vorm. 9 Uhr,  
angebunden.  
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheine als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.  
Pforzheim, den 12. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i ß.

3.175. Nr. 4056. M a n n h e i m. Gegen Handelsmann Karl Cron von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Mittwoch den 9. März d. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Mannheim, den 14. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e r o n i.

3.191. Nr. 1406. S ä d i n g e n.  
Die Gant  
des Martin Trübe von Nollingen  
betreffend.  
1) Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2) Zugleich wird ausgesprochen, daß das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns, Elisabeth, geb. Krebs, von dem ihres Mannes abzulösen sei.  
S ä d i n g e n, den 9. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

3.162. Nr. 912. W o l f a c h.  
Die Gant des Sattlers Ludwig Armbruster von Wolfach betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Wolfach, den 11. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F e y e r l i n.

3.163. Nr. 931. W o l f a c h.  
Die Gant des Ochsenwirts Severin Armbruster von Wolfach betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Wolfach, den 10. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F e y e r l i n.

Vermögensabsonderungen.  
3.166. Nr. 664. C i v. K a m m e r. W a l d s h u t.  
In Sachen der Ehefrau des Maurers Hermann Rehm von Wolfach, geb. D u c h t e r, gegen ihren Ghemann, Vermögensabsonderung beiz., wegen heute durch Urteil zu Recht erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ghemannes abzulösen, und habe der Letztere die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger veröffentlicht.  
Waldshut, den 10. Februar 1870.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
J u n g h a n n s.

3.161. Nr. 912. W o l f a c h. Auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Wilhelmine, geb. Stehle, dahier wird die Vermögensabsonderung zwischen ihr und dem Gantmann Sattler Ludwig Armbruster von hier ausgesprochen. Wolfach, den 11. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F e y e r l i n.

Verschollenheitsverfahren.  
3.154. Nr. 2015. B r u c h s a l. Martin Meltinger von Dellingen ist im Jahr 1856 nach Amerika ausgewandert und hat seit 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben.  
Derselbe wird nunmehr aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seinen derzeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.  
Bruchsal, den 8. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h ä ß.

3.176. Nr. 1696. B ü h l. Da Bernhard Dischler von Ottersweier auf die diesseitige Aufforderung vom 3. Februar v. J. keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verstorben erklärt.  
Bühl, den 14. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M u ß l e r.

Entmündigungen.  
3.168. Nr. 1075. R e d a r b i s c h o f s h e i m. Philipp Lepp von Redarbischofsheim wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und Buchbinder Heinrich Hofmann als dessen Vormund aufgestellt.  
Redarbischofsheim, den 13. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H o r n u n g.

Verbeirathung.  
3.173. Nr. 1816. R a s t a t t. Der Alois Mayer's Witwe, M. Anna, geb. R i e s t e r, von Stollhofen wird in der Person des Josef Richter von da ein Beistand geleist, ohne dessen Mitwirkung sie keines der in R.O. §. 499 genannten Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann. Dagegen wird die unterm 30. Juni o. J., Nr. 7905, ausgesprochene Entmündigung wieder aufgehoben.  
Rastatt, den 9. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
P f a f f.

Erbeinweilungen.  
3.177. Nr. 1176. K e n z i n g e n. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 7. Dezember v. J., Nr. 9002, eine Einprache dahier nicht vorgebracht wurde, wird Ulrich Kunzweiler von Oberhauhen in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seines Sohnes Leonhard Kunzweiler hiermit eingewiesen.  
Kenzingen, den 8. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F a r e n s c h o n.

3.188. Nr. 1305. S ä d i n g e n. Andreas Strittmatter, unter Vormundschaft des Peter Wehrle von Herrsried, natürliches Kind der Kunigunde Strittmatter von dort, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter gebeten. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind  
binnen 2 Monaten  
dahier zu begründen.  
S ä d i n g e n, den 6. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

3.150. Nr. 1511. D u r l a c h.  
Die Bitte der Franz Bortisch Witw., Friederike, geb. R ü h l, von Gröbpingen um Einweisung in den Besitz und die Gewahr des Nachlasses ihres Ghemannes nachgesucht.  
Franz Bortisch Witwe, Friederike, geb. R ü h l, von Gröbpingen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewahr des Nachlasses ihres Ghemannes nachgesucht.  
Etwas Einsprachen hiergegen sind  
binnen zwei Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben werden würde.  
Durlach, den 3. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G o l d s c h m i d t.

Erbborladungen.  
3.171. A d o r f. Maria, Maria Agatha, Salomea und Elisabetha Rothmund von Adorf, Edchter der Anna Maria Gut und des J. Demeter Rothmund von Adorf, sind zur Erbschaft des

lebig gebliebenen Johann Georg Gut, Tagelöhners von Adorf, mitberufen.  
Da deren Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, so werden solche mit Frist von  
drei Monaten  
zur Empfangnahme der Erbschaft aufgefordert, ansonst solche so getheilt würde, wie wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Stühlingen, den 10. Februar 1870.  
Großh. Notar  
G. B ä r.

3.172. G i c h t e t t e n. Katharina Bollweber, ledig, von hier, nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben ihres Vaters Christian Bollweber, Weber hier, durch Gesetz berufen. Derselbe wird zur Erbborladung mit Frist von  
drei Monaten  
vor den unterzeichneten Theilungsbeamten mit dem Anfügen vorgeladen, daß, im Falle sie nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zustimme, für den Fall die Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Gichtetten, den 8. Februar 1870.  
Großh. Notar  
A. S t a r d.

3.159. K e n z i n g e n. Die Gebrüder Nepomut Rappenecker, Müller, und Ludwig Rappenecker, Gärtner, beide von Kenzingen, deren Aufenthaltsorte seit 1854, beziehungsweise 1855, unbekannt sind zur Erbschaft ihres am 7. Februar d. J. verstorbenen Vaters, des Feldwärters Johann Rappenecker hier berufen, und werden an dem mit Frist von  
drei Monaten  
aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbberechtigtheiten anzumelden, ansonst solche Denjenigen zugeschieden würden, welchen sie zustimmen, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Kenzingen, den 15. Februar 1870.  
Großh. Notar  
M ü l l e r.

3.174. P f o r z h e i m. Rosina Augenlein und ihr Ghemann Johann Georg Kauff von Springen sind im Jahr 1850 nach Amerika ausgewandert, ohne daß deren Aufenthaltsort bis jetzt bekannt geworden. Zur Erbschaft des im Jahr 1856 verstorbenen Christof Augenlein von Springen berufen, werden dieselben zu deren Empfangnahme mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlaufe der Vorladungsfrist die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welche sie erhalten würden, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Pforzheim, den 14. Februar 1870.  
Der Großh. Notar  
D a m m.

Handelsregister-Einträge.  
3.165. Nr. 1657. K o n s t a n z. Die unter D. J. 2 des Gesellschaftsregisters eingetragene Firma: „Konstantin und August Deutter“ dahier ist erloschen. Dagegen betreibt nun August Deutter unter der Firma: „Konstantin Deutter“ ein Spegereisgeschäft, welches unter D. J. 126 in das Firmenregister eingetragen ist; er war verheirathet mit Theres, geb. G r u b e r, von hier, welche mit Hinterlassung von 2 Kindern geblieben ist. Im Ehevertrag vom 5. Juni 1841 war bedungen, daß jeder Theil 500 fl. in die Gemeinschaft wies, alles übrige Vermögen aber verlegenchaftet sei.  
Konstanz, den 11. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. W ä n k e r.

3.169. Nr. 1362. S ä d i n g e n. Die Handelsgesellschaft Hüßy und Künzli in Wurg bet.  
V e s c h l u ß.

Zu D. J. 24 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:  
Die Procura des Heinrich Heidegger von Zürich wurde widerrufen, und ist als Procurist nunmehr Jakob Volzard von Koblitz, wohnhaft in Wurg, bestellt.  
S ä d i n g e n, den 8. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

3.157. Nr. 2414. B r u c h s a l. Unter Ordnungszahl 223 des Handelsregisters wurde heute eingetragen die Firma  
August Deutsch in Langenbrücken.  
Nach dessen mit Katharina Maria Kaufner von Neillingen errichteten Ehevertrag vom 14. September 1869 wurde bestimmt, daß ein jeder Theil von dem z. Bt. der Trauung besitzenden Vermögens, sowie dem, welches während der Ehe mittelst unentgeltlichen Rechtsittels erworben wird, 100 fl. in die Gemeinschaft einwerfe, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Verbringen mit den Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde.  
Bruchsal, den 12. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h ä ß.

Strafgerichts-Verordnungen und Fahndungen.  
3.183. J. Nr. 1031. D o n a u e s c h i n g e n. Der Refrut Mathä Heilmann von Neubäu, Amts Freiburg, zuletzt in Neustadt, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich sofort beim Kommando des 2. Bataillons, 6. Infanterieregiments, in Rastatt zu stellen, widrigenfalls das Abwesenheitsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.  
Donaueschingen, den 15. Februar 1870.  
Kommando des Landwehr-Bezirks Donaueschingen  
N r. 9.

3.193. M a n n h e i m. Der durch diesseitige Verfügung vom 18. Januar d. J. auf das Vermögen des Mar Gabn von Lichtau gelegte Beschlagnahme (Karlsruher Zeitung Nr. 19 Weil.) wird hiermit wieder aufgehoben. Mannheim, den 12. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht.  
E r e r.

3.167. Nr. 1042. R e d a r g e m ü n d. Der etwa 30 Jahre alte Dienstknecht Johann Roth von Dörrheim steht dahier wegen dritten Diebstahls in Untersuchung. Wir bitten im Falle des Betretens um dessen gefängliche Einlieferung.  
Redargemünd, den 15. Februar 1870.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. B r a u n.

Bermischte Bekanntmachungen.  
3.185. Nr. 51. S i n s h e i m.  
Lieferung von Porphyrchotter.  
Es soll, höherem Auftrag zufolge, die Lieferung von

Porphyrschotter für die Bau-Sektion Sinsheim, den Bedarf für die Jahre 1870 und 1871 umfassend, im Soumissionswege vergeben werden.  
Lieferungsangebote sind portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferung von Porphyrchotter“ längstens bis  
Freitag den 25. d. Mts.,  
Vormittags 11 Uhr,  
auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle einzulegen, bis wohin auch die Lieferungsbedingungen daselbst eingesehen werden können.  
Sinsheim, den 15. Februar 1870.  
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Bruchsal.  
Bau-Sektion Sinsheim.  
J. S c h m i t t.

3.134. Nr. 51. M ü l l h e i m.  
Steigerungs-Ankündigung.  
Gemäß amtsgerichtlicher Verfügung werden dem Gutsbesitzer Leisinger von Muggen, z. Zt. in Amerika, am  
Dienstag den 15. März 1870,  
Nachmittags 3 Uhr,  
in dem Rathhaus in Muggen nachgenannte Liegenschaften im Vollstreckungsweg einer erstmaligen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Anschlag geboten wird.  
Beschreibung der Liegenschaften.  
Der fünfte Theil von:  
1) Ein Viertel 69 1/2 Ruthen Garten im Schloßgarten 180 fl.  
2) 36 1/2 Ruthen Acker Acker in den Wein- 60 fl.  
3) Ein Viertel 26 Ruthen Acker im steinen Felde 50 fl.  
4) Ein Viertel 70 Ruthen Acker in den Hofäckern 160 fl.  
5) Ein Viertel 23 Ruthen Acker im freien Winkel 40 fl.  
6) 32 Ruthen Acker in der Weinlacher 60 fl.  
7) 55 Ruthen Acker auf die Landstraße beim Sandgrubenweg 64 fl.  
8) 18 Ruthen Acker im Bögelsberg 30 fl.  
9) 58 Ruthen Acker im Dörrig 120 fl.  
Zusammen 764 fl.

Die Beschlüsse hierüber dem unbekannt wo abwesenden Beflagten.  
Müllheim, den 26. Januar 1870.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
G. M ü l l e r, Notar.

3.142. S t o d a c h.  
Eisenbahnbau von Stockach nach Aeskirch. Vergebung von Einriedigungsarbeiten.  
Die Anplanung eines lebenden Haags entlang der Laten-Einriedigung auf obiger Bahnlinie einschließlich Lieferung der hierzu beiläufig erforderlichen 33,000 Stkck Holz, 21,000 Fichten und 23,000 Stedlinge von gelben Korbweiden beabsichtigen wir im Submissionswege zu vergeben. Angebote für Übernahme der genannten Lieferung und Arbeit sind für das Lausend jeder Pflanzengattung zu stellen, verschlossen und mit geeigneter Aufschrift versehen, längstens bis  
Samstag den 26. d. M., Vorm. 9 Uhr,  
kostenfrei auf dem Bureau der unterfertigten Stelle einzulegen, wobei sich insoweit die Lieferungsbedingungen zur Einsicht auflegen.  
Stodach, den 14. Februar 1870.  
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.  
D e r n.

3.143. Nr. 352. T r i b e r g.  
Badischer Schwarzwald-Bahnbau.  
Mit höherer Ermächtigung vergeben wir nachstehend verzeichnete Tunnelarbeiten im Wege schriftlichen Angebots:  
1) den vollen Ausbruch des großen Tribberger Kertunnels, mit schon fertigem Sohlenstollen, vorläufig auf 1000' Länge, veranschlagt zu 86,600 fl.  
2) den vollen Ausbruch des Eisenberg-Tunnels, Gemartung Niederwalder, mit schon ausgebrochenem Sohlenstollen, in 2 Abtheilungen, und zwar  
a) diejenige vom untern Portale aus auf 1000' Länge, veranschlagt zu 80,400 fl.  
b) diejenige vom obern Portale aus auf 1178' Länge, veranschlagt zu 80,300 fl.  
3) den vollen Ausbruch einer 1700' langen Strecke des Niederwalder Kertunnels, mit ebenfalls schon bestehendem Sohlenstollen, veranschlagt zu 142,300 fl.  
4) die Vollendung des vollen Ausbruchs des Grundwaldtunnels, Gemartung Ruckbach, auf 267' Länge, veranschlagt zu 15,000 fl.  
5) den vollen Ausbruch des Gremelsbach-Tunnels, zunächst auf ca. 1000' Länge, vom untern Portale aus, auf welcher Strecke auf etwa 700' Länge ebenfalls schon der Sohlenstollen besteht, veranschlagt zu 97,200 fl.  
in Summa 501,800 fl.

Angebote auf diese Arbeiten wollen portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:  
„Angebot für die Lieferung von Bauarbeiten“  
längstens bis  
Samstag den 26. Februar d. J.,  
Vorm. 11 Uhr,  
auf dem Geschäftszimmer der unterfertigten Stelle eingereicht werden, bis wohin auch daselbst Bedingungen, Pläne und Boranschläge zur Einsicht auflegen. Die zu leistende Kaution beträgt 5% der Anbotsumme.  
Bewerber, welche der Inspektion unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse über Leistungsfähigkeit und den Besitz der erforderlichen Mittel auszuweisen.  
Tribberg, den 14. Februar 1870.  
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.  
G r a d e n d r e f e r.